

## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Diese Antwort ist integraler Bestandteil des [Berichts 2020-GC-98](#)

### **Auftrag 2020-GC-78 Fagherazzi Martine, Jaquier Armand, Berset Solange, Moussa Elias, Kubski Grégoire, Müller Chantal, Garghentini Python Giovanna, Schnyder Erika, Besson Gummy Muriel, Wassmer Andréa – Die Verdienstauffälle der Angestellten kompensieren**

#### Zusammenfassung des Auftrags

Die Verfasserinnen und Verfasser des Auftrags weisen darauf hin, dass die durch das Coronavirus verursachte Gesundheits- und Wirtschaftskrise deutlich gemacht hat, dass viele schlecht bezahlte Berufe, die wenig Wertschätzung erhalten, plötzlich als unverzichtbar für die Versorgung der Bevölkerung erachtet wurden. Gleichzeitig sei ein sehr grosser Teil der Angestellten arbeitslos oder auf Kurzarbeit gesetzt worden, wodurch sich ihr Einkommen aufgrund der von der Arbeitslosenversicherung vorgegebenen Deckungsregeln um 20 % oder gar 30 % verringert habe. Zudem müssten sie die von der Arbeitslosenversicherung vorgesehene Wartezeit bestehen, bevor sie Leistungen erhalten. Die Verfasserinnen und Verfasser des Auftrags machen geltend, dass dieser Einkommensrückgang namentlich für die Betroffenen mit geringen Einkommen ein Grund für Prekarität darstellen kann, da das Einkommen nicht mehr zur Deckung der Lebenshaltungskosten ausreicht. Sie fordern den Staatsrat daher auf, rasch eine Massnahme umzusetzen, die die Differenz zwischen der Arbeitslosen- bzw. Kurzarbeitsentschädigung und dem Lohn der Angestellten kompensiert, deren Nettolohn 5000 Franken oder weniger beträgt.

#### Antwort des Staatsrats

Gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; AVIG; SR 837) haben Stellensuchende, die sich arbeitslos melden, Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, die je nach ihrer persönlichen Situation zwischen 70 und 80 % ihres versicherten Verdiensts entspricht (Art. 22 AVIG). Zudem müssen sie eine Wartezeit bestehen, die je nach persönlicher Situation zwischen 5 und 20 Tagen beträgt (Art. 18 AVIG). Die Kurzarbeitsentschädigung beträgt 80 % des Verdienstauffalls der Anspruchsberechtigten (Art. 34 AVIG). Aufgrund der Krise ist der Bundesrat von gewissen Bestimmungen des AVIG abgewichen und hat die zehntägige Voranmeldefrist für die Beantragung von Kurzarbeitsentschädigung aufgehoben. Die eintägige Karenzfrist wurde ebenfalls aufgehoben. Zudem haben die Bundesbehörden den Anspruch auf Kurzarbeit ausgeweitet auf Arbeitnehmende in befristeten Arbeitsverhältnissen, Temporärangestellte, Lernende, arbeitgeberähnliche Angestellte und Personen, die im Betrieb des Ehegatten mitarbeiten.

Der Staatsrat stellt daher fest, dass die Einkommenseinbussen von Stellensuchenden ausschliesslich auf den Willen des Gesetzgebers zurückzuführen sind und nicht auf die durch das Coronavirus verursachte Gesundheits- und Wirtschaftskrise. Alle Anspruchsberechtigten der Arbeitslosenversicherung sind von dieser Einbusse betroffen und zwar unabhängig davon, weshalb sie ihre Stelle verloren haben oder weshalb ihr Betrieb Kurzarbeit einführen musste. Der Staatsrat ist daher der Ansicht, dass eine Massnahme, die den Verdienstauffall der Stellensuchenden kompensieren soll, nicht Teil einer Nothilfe sein kann, die spezifisch aufgrund der derzeitigen Gesundheits- und Wirtschaftskrise gewährt wird. Zudem müssen sich die Arbeitslosenkassen und die Ausgleichskassen an die Weisungen des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) bzw. des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) halten. Somit muss jegliche Korrekturmassnahme in diesem äusserst technischen Bereich im Rahmen einer separaten Struktur erfolgen, für die entsprechendes Personal und spezifische Prozesse bereitgestellt werden müssen. In Anbetracht der von den Verfasserinnen und Verfassern des Auftrags geforderten Massnahme müsste eine derartige Struktur so gestaltet werden, dass sie die Nachfrage effizient und rasch decken kann. Dies würde jedoch hohe Personal- und Infrastrukturkosten verursachen.

Gleichwohl stellt der Staatsrat fest, dass aufgrund der Krise deutlich mehr Personen von Einkommenseinbussen betroffen sind, da sie sich arbeitslos melden mussten, und dass einige von ihnen leider in die Prekarität abrutschen. Er

---

weist jedoch darauf hin, dass für diese Fälle bereits andere Auffangmassnahmen existieren, die weiterhin zur Verfügung stehen, namentlich über die Sozialhilfe. Der Staatsrat erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass er am 3. Juni 2020 sein Sofortmassnahmenpaket, das er aufgrund der Gesundheits- und Wirtschaftskrise beschlossen hat, um eine Massnahme zugunsten der Personen ergänzt hat, die in prekären Verhältnissen leben und keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen können (Verordnung vom 3. Juni über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch Unterstützung von Personen, die aufgrund der Corona-Krise erstmals von Prekarität betroffen und armutsgefährdet sind (SGF 821.40.72 ; WMPA Covid19). So wurde 1 Million Franken zugunsten von nicht gewinnbringenden Vereinen bereitgestellt, die Direkthilfe, Beistand und eine Grundversorgung für bedürftige Personen bieten (siehe Ziffer 8).

**Abschliessend ist der Staatsrat der Meinung, dass die im vorliegenden Auftrag gestellten Forderungen mit anderen als den beantragten Mitteln teilweise erfüllt wurden, und empfiehlt dem Grossen Rat, den Auftrag abzulehnen.**

*9. Juni 2020*